

Stiftungsstatuten

der

Stiftung für bürgerliche Politik

mit Sitz in Zug

I. Namen, Sitz und Dauer

Art. 1

Unter dem Namen

Stiftung für bürgerliche Politik

besteht mit Sitz in Zug eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Dauer der Stiftung ist nicht beschränkt.

II. Zweck und Mittel

Art. 2

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung der Schweizerischen Volkspartei (SVP) sowie die Unterstützung des freiheitlich-bürgerlichen Gedankenguts in der politischen Meinungsbildung auf Bundesebene.

Art. 3

Der Stiftungszweck kann wie folgt erreicht werden:

- a) finanzielle Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere für Publikationen grundsätzlicher und programmatischer Art
- b) finanzielle Unterstützung von politischen Ausbildungsprogrammen für Nachwuchsleute und Mandatsträger
- c) finanzielle Unterstützung von Wahl- und Abstimmungskampagnen und Anlässen.

III. Stiftungsvermögen und Erträge

Art. 4

Die Stifterin widmet der Stiftung Fr. 100'000.-- (in Worten: hunderttausend Franken) in bar.

Art. 5

Jede natürliche oder juristische Person, welche sich mit dem Zweck der Stiftung verbunden fühlt, kann ihr jederzeit Vermögenswerte (Minimalbetrag Fr. 100.--) zuwenden. Der Stiftungsrat kann Zuwendungen und Gönnerschaften ohne Begründung ablehnen.

Art. 6

Für die Zwecke der Stiftung werden das Stiftungsvermögen und dessen Erträge verwendet. Eine Vermögensverminderung auf unter 100'000 CHF ist nur durch einen Beschluss des Stiftungsrats mit Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsräte möglich.

IV. Organisation

Art. 7

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat
2. die Revisionsstelle
3. die Geschäftsführung, sofern eine solche vom Stiftungsrat bestellt wird.

Art. 8

Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben natürlichen Personen. Von diesen ist je eine als Präsident und eine als Vizepräsident zu ernennen.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst durch Kooptation.

Art. 9

Der Stiftungsrat entscheidet in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten endgültig.

Er führt die Geschäfte der Stiftung und verwaltet deren Vermögen.

Er bezeichnet die Personen, welche die Stiftung nach aussen vertreten, und regelt ihre Zeichnungsberechtigung.

Der Stiftungsrat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit ein oder mehrere Reglemente erlassen wie etwa zur Organisation der Geschäftsführung.

Art. 10

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit aller Stiftungsräte. Vorbehalten bleibt Art. 6 dieses Statuts. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Beschlüsse des Stiftungsrates können auch auf dem Wege der schriftlichen oder elektronischen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Der Stiftungsrat kann auch per Video- oder Telefonkonferenz tagen, soweit sämtliche Stiftungsräte damit einverstanden sind.

Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss, zu unterzeichnen ist.

Art. 11

Der Stiftungsrat wählt alljährlich eine natürliche oder juristische Person als Revisionsstelle.

V. Rechnungswesen, Jahresbericht

Art. 12

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmals auf den 31. Dezember 2002 abgeschlossen und zusammen mit dem Bericht des Stiftungsrates und demjenigen der Revisionsstelle der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

VI. Änderung des Stiftungsstatuts

Art. 13

Der Stiftungsrat ist mit einstimmigem Beschluss befugt, der zuständigen Behörde Vorschläge zur Änderung der Organisation oder des Zwecks gemäss Art. 85 ff. ZGB oder andere Vorschläge zur Abänderung dieses Stiftungsstatuts zu unterbreiten. Durch solche Änderungen darf indessen das Stiftungsvermögen seinem wesentlichen Zweck nicht entfremdet werden.

Art. 14

Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz genannten Gründen (Art. 88 ZGB) durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an Organisationen, Institutionen und/oder Stiftungen mit ähnlichen Zielsetzungen, also insbesondere an solche, die sich für eine freie, unabhängige, neutrale und sichere Schweiz und für eine freiheitliche Steuer-, Wirtschafts- und Finanzpolitik in der Schweiz einsetzen.

Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifterin oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Die Stifterin: Schweizerische Volkspartei (SVP) als Verein organisiert.

Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht hat mit Verfügung vom 29. Januar 2025 die Änderung der Statuten (Zweckänderung und redaktionelle Änderungen) von Seiten der Stiftung vom 19. Dezember 2024 genehmigt.